

**Vollziehungsverordnung  
zum Bundesgesetz über Lebensmittel  
und Gebrauchsgegenstände  
(VV LMG)**

vom 13. Juni 1995<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchs-  
gegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992<sup>2)</sup>,  
*beschliesst:*

**I. Organisation und Zuständigkeiten**

§ 1

*Aufsicht*

Die Gesundheitsdirektion<sup>3)</sup> überwacht den Vollzug der Lebensmittel-  
gesetzgebung.

§ 2

*Vollzugsbehörden*

Vollzugsbehörden sind:

- a) der Kantonschemiker;
- b) der Kantonstierarzt.

§ 3

*Kontrollorgane*

<sup>1)</sup> Die Kontrolle wird durch nachstehende kantonale Organe vollzogen:

- a) Kantonschemiker;
- b) Lebensmittelinspektor;

<sup>1)</sup> GS 25, 111

<sup>2)</sup> SR 817.0

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

## 824.2

- c) Lebensmittelkontrolleur;
- d) Kantonstierarzt;
- e) Fleischinspektor;
- f) Fleischkontrolleur.

<sup>2</sup> Die Kontrollorgane gemäss Bstn. b und c sind dem Kantonschemiker, diejenigen gemäss Bstn. e und f dem Kantonstierarzt unterstellt. Sie arbeiten zusammen und koordinieren ihre Kontrolltätigkeit.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Die Kontrollorgane haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

### § 4

#### *Kantonschemiker*

<sup>1</sup> Der Kantonschemiker vollzieht die Lebensmittelkontrolle, soweit sie nicht dem Kantonstierarzt übertragen ist.

<sup>2</sup> Er leitet die Lebensmittelkontrolle in seinem Bereich<sup>2)</sup>, regelt und überwacht die Tätigkeiten der unterstellten Kontrollorgane und sorgt für deren Aus- und Weiterbildung.

<sup>3</sup> Für besondere Aufgaben kann der Kantonschemiker weitere Kontrollorgane einsetzen.

### § 5

#### *Kantonstierarzt*

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt ist im Bereich der Tierhaltung und der Schlachtung zuständig für:

- a) Bewilligungen von Schlachthanlagen sowie von Zerlegebetrieben,<sup>1)</sup>
- b) die Einhaltung des Schlachthauszwanges,
- c) die Kontrolle der Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch und Fleischerzeugnissen in bewilligungspflichtigen Betrieben,<sup>1)</sup>
- d) die Kontrolle der Fleischverarbeitung auf dem Hof des Fleischproduzenten,<sup>1)</sup>
- e) die Ausfuhr von Fleisch,
- f) die Fleischuntersuchung in Betrieben, in denen Hausgeflügel, Hauskaninchen, Wild und Fische in grosser Zahl geschlachtet und bearbeitet werden,
- g) den Auftrag an Laboratorien für die Laboruntersuchungen,
- h) die Bezeichnung einer Prüfungsbehörde für Fleischkontrolleure, die Zulassung zu Prüfungen und die Ausstellung eines Diplomes bei erfolgreich bestandener Prüfung,
- i) den Vollzug der Hygiene in der Milchproduktion.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 2006 (GS 28, 811); in Kraft am 1. Jan. 2007.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 11. Nov. 2008 (GS 29, 961); in Kraft am 1. Jan. 2009.

<sup>2</sup> Er regelt die Tätigkeiten der unterstellten Kontrollorgane und sorgt für deren Aus- und Weiterbildung.

## II. Besondere Bestimmungen

### § 6

#### *Schlachthauszwang*

Schlachtungen von krankem oder verunfalltem Nutztvieh sind in der Not-schlachthanlage Walterswil durchzuführen.

### § 7

#### *Pilzkontrolle*

Es ist Sache der Gemeinden, eine freiwillige Pilzkontrolle zum Schutz der privaten Pilzsammler zu organisieren.

## III. Kosten

### § 8

#### *Gebühren*

<sup>1</sup> Die Gesundheitsdirektion<sup>1)</sup> legt innerhalb des vom Bundesrat erlassenen Rahmens Gebühren für die Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung, für Be-willigungen und besondere Dienstleistungen und Kontrollen gemäss Lebens-mittelgesetz fest.

<sup>2</sup> Für amtliche Untersuchungen und Inspektionen unter der Leitung des Kantonschemikers findet der Gebührentarif des Verbandes der Kantonsche-miker der Schweiz Anwendung.

## IV. Rechtspflege

### § 9

#### *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Kontrollorgane kann innert 5 Tagen Einsprache bei der zuständigen Vollzugsbehörde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide der Vollzugsbehörden kann innert 10 Ta-gen seit der Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden; die Beschwerdefrist im Rahmen der Schlacht-tier- und Fleischunter-suchung beträgt 5 Tage.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez.1998 (GS 26, 191).

## 824.2

<sup>3</sup> Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

### § 10

#### *Aufschiebende Wirkung*

Die verfügenden Kontrollorgane, die Vollzugsbehörden und die Beschwerdeinstanz können einer Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

## V. Schlussbestimmung

### § 11

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die kantonale Vollziehungsverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Oktober 1954<sup>1)</sup> und die kantonale Fleischschauverordnung vom 7. Dezember 1959<sup>2)</sup> aufgehoben.

<sup>1)</sup> GS 17, 170

<sup>2)</sup> GS 17, 567